

**Verbandsgericht
des Schleswig-Holsteinischen
Volleyball-Verbandes**

Beschluss

In der Klage

des Volleyballclub Neumünster von 1991 e.V., vertreten durch seine
Vorstandsmitglieder A und B

- Kläger -

gegen

die Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V., vertreten durch seine
Vorstandsmitglieder C und D

- Beklagte -

hat das Verbandsgericht des Schleswig-Holsteinischen Volleyball-Verbandes auf
die Klage des Klägers vom 29. Juni 2005 durch die Verbandsrichter E, F und G
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 2005 und 11. August 2005
entschieden:

1. Die Klage vom 29. Juni 2005 wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

1. Sachverhalt

Der Kläger und die Beklagte nahmen in der Spielsaison 2002/2003 mit ihren
Damenmannschaften an den Punktspielen der Landesliga Schleswig-Holstein teil.
Am Ende der Saison stand die Mannschaft der Beklagten als Aufsteiger, die
Mannschaft des Klägers als Absteiger fest. Die Parteien wollten in der Folgezeit
wohl eine Spielgemeinschaft gründen, die als solche aber nicht in den Ordnungen
des SHVV geregelt ist. Deshalb einigten sich die Parteien darauf, dass die
Beklagte ihr bisheriges Spielrecht weiterhin ausübte, ab der Spielsaison
2003/2004 in der Verbandsliga, in der Spielsaison 2004/2005 wieder in der
Landesliga. Die Spielerinnen der ehemaligen Landesligamannschaft des Klägers
erhielten im Jahr 2003 von dort eine Freigabe und spielten in der Saison
2003/2004 und 2004/2005 in der Mannschaft des Beklagten mit. Die Mannschaft
des Klägers wurde abgemeldet und auf diese Weise ein Zusammenschluss der
beiden Mannschaften erreicht.

In den Vorbesprechungen zur Saison 2005/2006 hat die Beklagte entschieden,
die Kooperation mit dem Kläger aufzukündigen.

Der Kläger beruft sich nun auf eine Absprache zwischen den Parteien, nach der das Spielrecht nach Beendigung der Kooperation an den Kläger fallen würde. Dies ergebe sich aus einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien. Die Beklagte sei danach verpflichtet, einer Spielrechtsübertragung auf den Kläger nach den Vorschriften der Landesspielordnung zuzustimmen. Die Beklagte ist der Aufforderung zur fristgemäßen schriftlichen Zustimmung zu dieser Spielrechtsübertragung nicht nachgekommen. Sie bestreitet eine etwaige Abrede zwischen ihr und dem Kläger, wonach sie zu einer Zustimmung verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt mit der Klage vom 29. Juni 2005, der Beklagten das Spielrecht in der Landesliga zu entziehen und auf den Kläger zu übertragen.

Die Klage ist am 30. Juni 2005 eingegangen. Es wurde eine Klagegebühr von € 30,-- gezahlt.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

2. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber nicht begründet.

Die Zulässigkeit der Klage ergibt sich aus § 20 Abs. 4 der Satzung i.V.m. Pkt. 2.1 der Rechtsordnung (RO). Danach entscheidet das Verbandsgericht über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SHVV. Ein derartiges Verfahren ist gegenüber dem Berufungsverfahren nachrangig (Pkt. 2.7 RO). Da es sich nicht um eine Entscheidung im laufenden Spielverkehr handelt und im Übrigen auch nicht die erstinstanzliche Entscheidung des Landesspielausschusses vorausgegangen ist, war die Klage danach zulässig. Sie wurde auch fristgerecht eingereicht. Die Frist beträgt nach Pkt. 7.6 RO für Verfahren nach Pkt. 2.1 RO 14 Tage seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsache.

Antragsbegründend war die Ablehnung der Spielrechtsübertragung durch die Beklagte mit Schreiben vom 21. Juni 2005, spätestens die Frist nach Pkt. 8.5 LSO, nämlich am 30. Juni 2005.

Die Klage ist aber nicht begründet.

Nach Auffassung des Gerichts kann aus dem vorgelegten Material, insbesondere der e-mail-Korrespondenz und den schriftlichen Aussagen zwischen den Parteien nicht der Schluss gezogen werden, dass die Beklagte eine rechtliche Verpflichtung eingegangen ist, einer Spielrechtsübertragung nach Beendigung der Spielgemeinschaft zuzustimmen. Eine derartige Vereinbarung hätte konkrete Anwendungsfälle, Fristen und möglicherweise auch eine Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung beinhalten müssen. Sie ist auch in den Statuten des SHVV nicht vorgesehen, anders als zum Teil in anderen Sportarten. Die vorgelegten Beweismittel reflektieren die Auffassung des Klägers, wie die Spielgemeinschaft im Falle einer Auflösung rückabzuwickeln sei. Sie wird von der Beklagten bestritten und steht auch nicht im Einklang mit den tatsächlich erforderlichen Voraussetzungen für die begehrte Spielrechtsübertragung. Diese setzt nach Pkt. 8.5 LSO zwingend die fristgemäße, schriftliche Einverständniserklärung des alten Vereins voraus. Diese Einverständniserklärung kann weder vom Kläger noch vom Gericht erzwungen bzw. ersetzt werden. Selbst wenn unstreitig eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen wurde und sich die Beklagte trotzdem einer Zustimmung verweigert hätte, wäre eine Spielrechtsübertragung nach den Regeln der LSO nicht zustande gekommen. Eine im Vorfeld getroffene Vereinbarung zwischen zwei Vereinen entfaltet nämlich keine rechtliche (Dritt-)bindung des Landesspielwerts über die Entscheidung zu einer Spielrechtsübertragung. Erforderlich ist stets die nach den Statuten abzugebende Zustimmung des alten Vereins auf dem dafür vorgesehenen Formular und fristgemäße Abgabe.

Bei Verweigerung der Zustimmung in einer derartigen Situation kann es zu Vertragsstrafen kommen (wenn solche vereinbart waren). Es können auch Schadenersatzansprüche entstehen oder schlicht ein unsportliches Verhalten anzunehmen sein. Es ist indes nicht möglich, die Zustimmungserklärung eines Vertragspartners gerichtlich zu erzwingen.

Da nach Auffassung des Gerichts eine Verpflichtung der Beklagten zur Mitwirkung bei einer Spielrechtsübertragung nicht bewiesen ist, war über Folgeansprüche nicht zu entscheiden.

Die Klage war demnach abzuweisen.

Als unterliegender Partei waren dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Kiel, den 11. August 2005

.....
(E)

.....
(F)

.....
(G)